

Satzung des Vereins „Toloha Partnership Deutschland“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Toloha Partnership Deutschland" und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 65594 Runkel/Dehrn, Fronstr. 7.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Hilfe für notleidende Menschen und Tiere im Einzugsgebiet des Dorfes Toloha in Tansania. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Rahmen infrastruktureller Hilfeleistung, die Organisation und Durchführung von Notfalleinsätzen in den bedürftigen Gebieten, sowie durch Ausbildung und durch Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für die lokale Bevölkerung.

Die Durchführung aller Maßnahmen erfolgt in enger Kooperation mit der US-amerikanischen gemeinnützigen Organisation „Toloha Partnership“ mit Sitz in Kinston, North Carolina, USA., sowie in Zusammenarbeit mit lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Behörden sowie, je nach Sachlage und Bewilligung, in finanzieller Kooperation mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Entwicklungszusammenarbeit: Planung, Bau, Reparatur und Ausstattung von Infrastrukturobjekten, wie z.B. Versorgungssystemen (Wasser und Energie), Schulen und Krankenstationen, Unterkünften, Wegen, Brücken, etc., Schulung und Ausbildung der Betroffenen (Hilfe zur Selbsthilfe), ländliche Entwicklung.
- Nothilfe: Katastrophenschutz, Notwasserversorgung, Beschaffung von Notunterkünften, Lebensmitteln, Medikamenten, etc., Feststellung der vorhandenen Wasserqualität und Herausgabe von Handlungsempfehlungen an die Betroffenen, sowie Mithilfe bei Planung und Bau von Infrastrukturobjekten.
- Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung: z.B. Kooperation mit lokalen Unternehmen, insbesondere im Bereich der Touristik und der Vermarktung von landwirtschaftlichen und handwerklich gefertigten Produkten.
- Schulung und Beratung im Bereich der Hygiene und der medizinischen Versorgung, der Organisation und des Betriebes von z.B. Wasser- und Energieversorgungssystemen.
- Bildungsmaßnahmen und Kampagnen.
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Fördermitteln, sowie durch Mitgliedsbeiträge.

Der Verein arbeitet parteiunabhängig und überkonfessionell. Er versteht sich als Teil der Bewegung der Nichtregierungsorganisationen und bekennt sich zu deren besonderen Anforderungen an Organisation und Zielsetzung. Der Verein bekennt sich zu Gleichheit und Würde aller Menschen.

Der Vorstand und alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich, überkonfessionell, sowie politisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Die offizielle Kommunikation zwischen Verein und Mitgliedern erfolgt vorzugsweise per Email. Hierbei ist das Mitglied dafür verantwortlich dem Verein seine gültige Email-Adresse und ggf. deren Änderung mitzuteilen. Vereinsmitglieder, die keine Email-Anschrift haben, werden schriftlich mit normaler Post informiert.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins nach § 2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei

Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der ausstehende Beitrag nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied per Email oder schriftlich mitzuteilen.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Email oder schriftlich bekannt zu machen.

9. Über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

10. Die Absätze 5, 6 und 8 gelten sinngemäß für Ehrenmitglieder, mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen hat.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Mitglieder müssen dem Verein erlauben den Beitrag im Lastschriftverfahren einzuziehen. Ausnahmen hiervon müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Beiträge und Spenden werden durch den Kassenwart eingezogen und verwaltet.

Unabhängig vom Beginndatum der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag für das Jahr des Beitrittes fällig. Ausnahme: Beginnt die Mitgliedschaft im Dezember eines Jahres wird der Beitrag erstmals im Folgejahr fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin per Email eingeladen. Vereinsmitglieder, die keine Email-Anschrift haben, werden schriftlich mit normaler Post eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand angesetzt werden, sollte dieser sie für dringend notwendig erachten.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Abberufung von bis zu zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

5. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.

6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, des Beirats einholen.

7. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen innehaben.

8. Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Repräsentanten anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder
- Tagesordnung und Anträge
- Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines

Angehörigen. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder die Vorstands- oder Beiratsmitglieder des Vereins sind. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.

13. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder rechtskräftig vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresbudget, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Entscheidung über die zu unterstützenden Projekte und die genaue Mittelverwendung
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.

10. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

11. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

13. Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

14. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „**Voice of Kilimanjaro-Kids e.V.**“ mit Sitz in 61267 Neu-Anspach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgt in der Tageszeitung „Nassauische Neue Presse“ (NNP).

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Vorstand lässt den Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eintragen. Beim zuständigen Finanzamt hat der Vorstand die Bestätigung über die Gemeinnützigkeit einzuholen. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ist der Vorstand berechtigt die Satzung entsprechend zu ändern und die Änderungen den Mitgliedern mitzuteilen.

Ist eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2014 in Runkel/Dehrn errichtet. Aufgrund von Vorgaben der zuständigen Registerbehörde (Amtsgericht Limburg) und des Finanzamtes Limburg/Weilburg wurde die Satzung mit Vorstandsbeschluss vom 04.01.2015 angepasst (s. §9, Absatz 3).